



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



82. Jahrgang

Regensburg, 15. Januar 2026

Nr. 1

Der Bezirkstagspräsident der Oberpfalz zum Jahreswechsel

Liebe Oberpfälzerin, lieber Oberpfälzer,

in diesen Tagen blicken viele mit Sorge auf Krisen, Konflikte und politische Unsicherheiten. Doch gerade jetzt lohnt sich ein objektiver Blick auf unsere Region. Denn dieser zeigt Überraschendes und macht Mut, weiterhin anzupacken: Die Oberpfalz steht heute stabiler da als viele andere Teile Deutschlands.

Das war bei weitem nicht immer so. Früher hätte unsere Region unter ähnlichen äußeren Belastungen wirtschaftlich stark gelitten. Dass dies heute anders ist, verdanken wir vor allem der Innovationskraft, dem Fleiß und der Verantwortungsbereitschaft der Menschen. Gemeinsam haben wir, in enger Partnerschaft mit unseren tschechischen Nachbarn, unserer Heimat eine neue Form von Resilienz erarbeitet.

Gerade in herausfordernden Zeiten besinnen wir uns auf unsere Werte und zeigen unsere besondere Stärke: einen großen sozialen Zusammenhalt.

Es ist wichtig, zu erkennen, dass wir kein Spielball äußerer Mächte sind, sondern wir unser Schicksal selbst in die Hand haben. Es liegt an uns die Segel richtig zu setzen – das ist unsere Haltung.

Dazu gehört auch Ehrlichkeit: im Umgang miteinander ebenso wie in unserem Bild vom Staat. Welche Leistungen erwarten wir von ihm? Wo beginnt die Eigenverantwortung jeder Bürgerin und jedes Bürgers? Die Kernaufgaben des Staates sind seit jeher klar: innere und äußere Sicherheit, eine funktionierende Infrastruktur und ein finanziell tragfähiger Sozialstaat, der jene unterstützt, die wirklich Hilfe benötigen.

Diesen Kern gilt es wieder zu stärken, damit die Wirtschaft wieder besser in Schwung kommt. Als Bezirkstagspräsident sehe ich täglich die Auswirkungen von Inflation und steigenden Kosten in der Pflege: Immer mehr Menschen sind auf Sozialhilfe angewiesen, weil sie Heimkosten nicht mehr selbst tragen können. Gleichzeitig gibt es Fälle, in denen die soziale Gießkanne nach dem Prinzip ausgeschüttet wird, möglichst allen, möglichst viel. Auch an Menschen mit viel Geld, die ohne genauso gut leben könnten. Das kann sich unser Staat auf Dauer nicht leisten.

Der Freistaat Bayern hat den Bezirken mit der Erhöhung des kommunalen Finanzausgleichs um 480 Millionen Euro auf insgesamt 1,3 Milliarden Euro eine dringend benötigte Atempause verschafft. Diese gilt es zu nutzen, um Strukturen und Gesetze – etwa das kostentreibende Bundesteilhabegesetz – neu zu ordnen. Das Beispiel des Poolings von Schulbegleitern zeigt: Es gibt effizientere Lösungen, ohne Qualität einzubüßen.

Der Bezirk Oberpfalz ist bereit, hier aktiv voranzugehen. Wir machen dem Bundesgesetzgeber konstruktive Vorschläge aus der Praxis. Unsere Beratungseinrichtungen stärken Unternehmen und fördern innovative Ideen. Gemeinsam mit zahlreichen staatlichen und gesellschaftlichen Akteuren arbeiten daran, die Chancen von KI und Robotik für die Region nutzbar zu machen. Die medbo gewährleistet weiterhin höchste medizinische Qualität in Wohnnähe – mit neuen Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Weiden sowie der Psychosomatik in Parsberg ab Frühjahr 2026.

Auch Kultur und Heimatpflege bleiben zentrale Bausteine unseres gemeinschaftlichen Lebens. Mit Veranstaltungen, dem Heimatmobil sowie Förderprogrammen für Denkmalpflege, Volksmusik und Festspiele stärken wir kulturelle Vielfalt, Kreativität und Zusammenhalt.

In herausfordernden Zeiten brauchen wir Menschen, die Mut machen, Verantwortung übernehmen und Brücken bauen. Menschen, die sich für ein gelingendes Miteinander einsetzen.

Ich wünsche Ihnen ein gesundes, zufriedenes und gutes neues Jahr.

Ihr Bezirkstagspräsident

Franz Löffler

Inhalt

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Satzung für das Gemeinsame Kommunalunternehmen „Regionalwerke Landkreis Cham“, Anstalt des öffentlichen Rechts 3

Anordnung zur elektronischen Bußgeldaktenführung 12

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg: Teilstreifschreibung des Kapitels B X Energieversorgung – Neuaufstellung Teil B X 4 „Windenergie“ Bekanntmachung vom 23. Dezember 2025

Az: ROP-SG24-8322.2-16-1 13

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Geschäftsordnung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg 16

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2026 19



Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Satzung für das Gemeinsame Kommunalunternehmen „Regionalwerke Landkreis Cham“, Anstalt des öffentlichen Rechts

Präambel

- (1) Der Landkreis Cham und seine kreisangehörigen Kommunen beabsichtigen, die Ziele der Bayerischen Staatsregierung im Bereich Klimaschutz und Energiegewinnung aus regenerativen Energiequellen auf lokaler Ebene gemeinsam umzusetzen. Dazu engagieren sich Landkreis und Kommunen gemeinsam in den Regionalwerken Landkreis Cham, um größtmögliche Energiesouveränität durch die Produktion von Erneuerbaren Energien zu erlangen.

Ziel der Regionalwerke Landkreis Cham ist die Erreichung von größtmöglicher Energiesouveränität der Hoheitsgebiete der gewährtragenden kommunalen Gebietskörperschaften sowie die wirtschaftliche Teilhabe an der regionalen Wertschöpfung. Die Regionalwerke Landkreis Cham sollen durch die Schaffung dezentraler Energieerzeugungs- und Speicherstrukturen sowie die regionale Vermarktung der erzeugten Energie die langfristige Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien sicherstellen und die Akzeptanz der lokalen Bevölkerung in Bezug auf die Errichtung erneuerbare Energieanlagen steigern. Die Regionalwerke Landkreis Cham wollen Synergieeffekte nutzen und Wissen, Sachverstand und Ressourcen der gewährtragenden kommunalen Gebietskörperschaften bündeln.

- (2) Die kommunalen Gebietskörperschaften Landkreis Cham, Stadt Cham, Stadt Furth im Wald, Marktgemeinde Lam, Stadt Waldmünchen, Gemeinde Arnschwang, Gemeinde Arrach, Gemeinde Blaibach, Gemeinde Chamerau, Marktgemeinde Eschlkam, Marktgemeinde Falkenstein, Gemeinde Gleißenberg, Gemeinde Grafenwiesen, Gemeinde Hohenwarth, Stadt Bad Kötzting, Gemeinde Lohberg, Gemeinde Michelsneukirchen, Gemeinde Miltach, Marktgemeinde Neukirchen b.Hl.Blut, Gemeinde Pemfling, Gemeinde Pösing, Gemeinde Reichenbach, Gemeinde Rimbach, Stadt Roding, Stadt Rötz, Gemeinde Runding, Gemeinde Schöntal, Gemeinde Schorndorf, Marktgemeinde Stamsried, Gemeinde Tiefenbach, Gemeinde Treffelstein, Gemeinde Waffenbrunn, Gemeinde Wald, Gemeinde Walderbach, Gemeinde Weiding, Gemeinde Willmering, Gemeinde Zandt und Gemeinde Zell erlassen aufgrund von Art. 49 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385,586) folgende Satzung:

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Regionalwerke Landkreis Cham sind ein selbstständiges Unternehmen der kommunalen Gebietskörperschaften (Träger)

- Landkreis Cham,
- Stadt Cham,
- Stadt Furth im Wald,
- Marktgemeinde Lam,
- Stadt Waldmünchen,
- Gemeinde Arnschwang,
- Gemeinde Arrach,
- Gemeinde Blaibach,
- Gemeinde Chamerau,
- Marktgemeinde Eschlkam,
- Marktgemeinde Falkenstein,
- Gemeinde Gleißenberg,
- Gemeinde Grafenwiesen,
- Gemeinde Hohenwarth,
- Stadt Bad Kötzting,
- Gemeinde Lohberg,
- Gemeinde Michelsneukirchen,
- Gemeinde Miltach,
- Marktgemeinde Neukirchen b.Hl.Blut,
- Gemeinde Pemfling,
- Gemeinde Pösing,
- Gemeinde Reichenbach,
- Gemeinde Rimbach,
- Stadt Roding,
- Stadt Rötz,
- Gemeinde Runding,
- Gemeinde Schöntal,
- Gemeinde Schorndorf,
- Marktgemeinde Stamsried,

- Gemeinde Tiefenbach,
- Gemeinde Treffelstein,
- Gemeinde Waffenbrunn,
- Gemeinde Wald,
- Gemeinde Walderbach,
- Gemeinde Weiding,
- Gemeinde Willmerring,
- Gemeinde Zandt und
- Gemeinde Zell

aus dem Landkreis Cham in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).

- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „Regionalwerke Landkreis Cham“ mit dem Zusatz „gemeinsames Kommunalunternehmen“ oder „gKU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Cham. Räumlicher Wirkungsbereich ist das Gebiet der Träger.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann Dienstherr von Beamten sein, Art. 50 Abs. 1 i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 90 Abs. 4 Satz 1 GO, Art. 78 Abs. 4 Satz 1 LKrO, § 121 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts, Art. 3 des Bayerischen Beamtengegesetzes. Der Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmen ist oberste Dienstbehörde.

§ 2 Stammkapital und Kapitalkonten

- (1) Das Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens beträgt **€ 197.574,00** und wird auf dem individuellen Kapitalkonto I verbucht. Am Stammkapital sind die Träger wie folgt mit Stammeinlagen beteiligt:

Kommune	Einzahlung in Stammkapital
Stadt Bad Kötzting	5.866 €
Stadt Cham	13.726 €
Stadt Furth im Wald	7.062 €
Stadt Roding	10.274 €
Stadt Rötz	2.632 €
Stadt Waldmünchen	5.307 €
Markt Eschlkam	2.628 €
Markt Falkenstein	2.724 €
Markt Lam	2.128 €
Markt Neukirchen b.Hl.Blut	2.918 €
Markt Stamsried	1.780 €
Gemeinde Arnschwang	1.600 €
Gemeinde Arrach	1.852 €
Gemeinde Blaibach	1.527 €
Gemeinde Chamerau	2.019 €
Gemeinde Gleißenberg	662 €
Gemeinde Grafenwiesen	1.161 €
Gemeinde Hohenwarth	1.519 €
Gemeinde Lohberg	1.460 €
Gemeinde Michelsneukirchen	1.386 €
Gemeinde Miltach	1.841 €
Gemeinde Pemfling	1.792 €
Gemeinde Pösing	783 €
Gemeinde Reichenbach	1.046 €
Gemeinde Rimbach	1.423 €
Gemeinde Runding	1.807 €
Gemeinde Schöntal	1.547 €
Gemeinde Schorndorf	2.333 €
Gemeinde Tiefenbach	1.476 €
Gemeinde Treffelstein	778 €
Gemeinde Waffenbrunn	1.628 €
Gemeinde Wald	2.394 €
Gemeinde Walderbach	1.859 €
Gemeinde Weiding	1.937 €
Gemeinde Willmerring	1.605 €
Gemeinde Zandt	1.629 €
Gemeinde Zell	1.465 €
Zwischensumme	97.574 €
Landkreis Cham	100.000 €
Gesamt	197.574 €

- (2) Das Stammkapital wird durch die Träger in bar erbracht. Die Stammeinlagen sind mit Inkrafttreten der Satzung sofort zur Zahlung fällig. Das Konto ist unverzinslich.
- (3) Auf dem individuellen Kapitalkonto II werden die über das Stammkapital hinausgehenden Einlagen gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- (4) Auf dem individuellen Verrechnungskonto werden die Gewinnanteile, die Entnahmen, die Zinsen sowie der sonstige im Rahmen der Satzung getätigten Zahlungsverkehr zwischen dem gemeinsamen Kommunalunternehmen und dem Träger gebucht. Auf dem individuellen Verrechnungskonto wurden im Zuge des Formwechsels zusätzlich die ursprünglich durch die Anfangs-Gesellschafter der Regionalwerke Landkreis Cham GmbH erbrachten Stammeinlagen der GmbH verbucht (im Folgenden „Überschussbeträge“). Das Konto ist unverzinslich.
- (5) Auf dem individuellen Verlustvortragskonto werden die einen Träger betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Träger sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragkontos zu verwenden.
- (6) Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die diesem durch Beschluss der Träger zugewiesenen Teile des Gewinns oder sonstige Zuzahlungen der Träger gutgeschrieben. An dem gemeinsamen Rücklagenkonto sind die Träger stets im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I zueinander beteiligt. Das Konto ist unverzinslich.
- (7) Auf dem jeweiligen **individuellen Investeinlage-Konto** sind die Einzahlungen der Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens je Invest-Cluster zu verbuchen. Das Konto ist unverzinslich.
- (8) Auf dem **individuellen Investgewinn-Konto** sind die auf den jeweiligen Träger entfallenden Gewinnanteile aus den Projektgesellschaften des jeweiligen Invest-Clusters zu verbuchen.

§ 3 Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist insbesondere
 - a) die gemeinsame Entwicklung und Umsetzung von Projekten und neuen Geschäftsfeldern im Bereich der Energieerzeugung, -speicherung und -vermarktung aus Erneuerbaren Energien. Hierzu zählt insbesondere die Identifizierung von Projekten und neuen Geschäftsfeldern im Bereich der Erneuerbaren Energien und die Entwicklung von Konzepten zur sauberen Energieerzeugung, -vermarktung und -speicherung;
 - b) die Unterstützung der Träger bei der Gebietsentwicklung im Bereich der Erneuerbaren Energien sowie der frühzeitigen Sicherung geeigneter Flächen;
 - c) der Aufbau einer geeigneten Plattform zur Bündelung sämtlicher Anliegen im Bereich der Erneuerbaren Energien sowie die Erbringung von Betriebsführungsleistungen für Projektgesellschaften;
 - d) die Koordination der bestehenden und dort verbleibenden Aufgaben zur Energieversorgung auf Ebene der Kommunen.
- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann sich unter Beachtung des Art. 92 GO, Art. 80 LKrO zum Zwecke der Förderung seiner Aufgaben an anderen Gesellschaften beteiligen oder Gesellschaften mitgründen, wenn dies dem Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens dient oder die Erreichung des Gegenstands des gemeinsamen Kommunalunternehmens nur so sichergestellt werden kann. Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann insbesondere zum Zwecke der Realisierung der entwickelten Projekte im Bereich der Energieerzeugung und -vermarktung aus Erneuerbaren Energien Tochtergesellschaften (sog. Projektgesellschaften) gründen.
- (3) Im Falle der Gründung oder Beteiligung an anderen Gesellschaften ist sicherzustellen, dass die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist berechtigt, Geschäfte jeder Art durchzuführen, die dem vorstehend beschriebenen Gegenstand unmittelbar oder mittelbar dienen oder diesen ergänzen.

§ 4 Beitritt weiterer Gebietskörperschaften

- (1) Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen können weitere kommunale Gebietskörperschaften beitreten.
- (2) Der Beitritt weiterer kommunaler Gebietskörperschaften erfolgt auf Antrag (Art. 50 Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Art. 44 Abs. 2 Satz 2 KommZG) sowie durch Änderungen der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 2 KommZG. Der Beitritt bedarf der Zustimmung aller Träger gemäß Art. 50 Abs. 6 Satz 3 KommZG.

§ 5 Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

- a) der Vorstand (§ 6) und
- b) der Verwaltungsrat (§ 7 bis § 9).

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu **zwei Mitgliedern**. Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens **fünf Jahren** bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von **drei Viertel der abgegebenen Stimmen** vorzeitig abberufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich, durch diese Satzung oder einer Geschäftsordnung für den Vorstand etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über die Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat **vierteljährlich** schriftlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans vorzulegen. Darüber hinaus hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, ist dem Verwaltungsrat hierüber unverzüglich Bericht zu erstatten.
- (6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats (ohne Stimmrecht) teil, sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschließt. In Angelegenheiten, die Mitglieder des Vorstands persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des betreffenden Vorstandsmitglieds in Abwesenheit der Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Verwaltungsrat schließt mit dem Vorstand einen Dienstvertrag, der seine Aufgaben und Vergütung regelt. In dem Dienstvertrag ist zu vereinbaren, dass jedes Vorstandsmitglied vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge i. S. v. § 285 Nr. 9 lit. a) des Handelsgesetzbuchs allen Trägern jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.
- (8) Der Vorstand ist zuständig für die Wahrnehmung sämtlicher arbeitsrechtlicher Befugnisse gegenüber den Arbeitnehmern des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Er entscheidet eigenverantwortlich über die Einstellung qualifizierten Personals.
- (9) Sofern der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht, erlässt der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in welcher u. a. die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern im Innenverhältnis, Gegenstand der gemeinsamen Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder sowie die Formvorschriften über die Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder geregelt wird.

§ 7 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 38 Mitgliedern. Jeder Träger entsendet ein Mitglied in den Verwaltungsrat, wobei der Landkreis durch den Landrat und die weiteren Träger durch den ersten Bürgermeister vertreten werden. Für jedes von einem Träger entsandtes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Das Stimmrecht eines Trägers bestimmt sich nach seiner Beteiligung am gemeinsamen Kommunalunternehmen.
- (2) Jeder Euro am Stammkapital (Kapitalkonto I) gewährt eine Stimme. Soweit der Landkreis mit mehr als 50 % am Stammkapital beteiligt ist, erhält er dennoch nur 50 % der Stimmrechte; die Stimmrechte der kommunalen Gesellschafter betragen in ihrer Gesamtheit ebenfalls 50 % und richten sich im Verhältnis zueinander nach ihrer jeweiligen Beteiligung am Stammkapital.
- (3) Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereint.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können ihr Mandat nur aus wichtigem Grund niederlegen. Die Niederlegung ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden anzugeben.
- (5) Legt der Vorsitzende den Vorsitz nieder, wird in der nächsten Verwaltungsratssitzung, die auch durch den Vorstand nach den folgenden Regelungen einberufen werden kann, aus der Mitte des Verwaltungsrats ein neuer Vorsitzender gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Entsprechendes gilt, wenn der stellvertretende Vorsitzende den stellvertretenden Vorsitz niederlegt.
- (6) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von den Trägern für **sechs Jahre** bestellt. Abweichend hiervon endet die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Träger angehören, mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Träger. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (7) Der Verwaltungsrat hat die Träger auf Verlangen über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu unterrichten.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats unterliegen nur in den durch die Gemeinde-/ Landkreisordnung vorgegebenen Fällen den Weisungen der jeweiligen Träger.

- (9) Für die Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats erhalten die Teilnehmer eine angemessene Entschädigung. Die Entschädigung setzt sich zusammen aus einer Pauschale für die Vorbereitung der Teilnahme an einer Verwaltungsratssitzung i. H. v. **€ 50,00** für jeden Monat, in welchem sie an der Sitzung teilgenommen haben, sowie zusätzlich **€ 50,00** für die Teilnahme an der betreffenden Verwaltungsratssitzung. Einen Anspruch auf Entschädigung haben nur Teilnehmer, die als ehrenamtliche Stellvertreter an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen. Nachgewiesene Fahrtauslagen werden im Falle der Nutzung eines eigenen Pkws mit einem Betrag i. H. v. **€ 0,30 pro Kilometer** vergütet. Im Falle der Mithnahme eines anderen Teilnehmers erhält der Fahrer einen Mithnahmeentschädigung i. H. v. **€ 0,02 pro Kilometer**. Im Falle der Nutzung öffentlicher Beförderungsmittel werden die entstandenen Fahrkosten ersetzt. Damit sind sämtliche Aufwendungen abgegolten. Für geborene Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 7 Abs. (1) sowie übrige, nichtehrenamtliche Teilnehmer (z.B. Verwaltungsangestellte) ist die Vorbereitung und Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen im Rahmen ihrer originären Tätigkeit abgegolten.

- (10) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über folgende Maßnahmen, soweit bestimmte Maßnahmen nicht bereits im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigt wurden:
 - a) die Änderung der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - b) die Änderung der Unternehmensaufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - c) den Beitritt zum und den Austritt einzelner Träger aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen einschließlich der Festlegung der Konditionen des Beitritts;
 - d) die Auflösung oder Verschmelzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - e) die Erhöhung des Stammkapitals;
 - f) die Herabsetzung des Stammkapitals sowie der Rücklagen (Kapitalkonto II) des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - g) Entnahmen vom individuellen Verrechnungskonto, soweit sie über den reinen Zahlungsverkehr hinausgehen;
 - h) die Errichtung und unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens von bzw. an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
 - i) die Entscheidung über die personelle Besetzung der Geschäftsführung und gesellschaftsrechtlicher Gremien (z.B. Aufsichtsrat, Beirat) bei Beteiligungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Gesellschaften;
 - j) die Stimmabgabe in Gesellschaften, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen beteiligt ist, soweit nicht die Stimmabgabe einem Invest-Ausschuss übertragen wurde;
 - k) den Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereichs (0); in diesem Fall unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats Weisungen des jeweiligen Kreistags sowie des Stadt-/Gemeinderats;
 - l) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 - m) die Feststellung und Änderung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands;
 - n) die Ergebnisverwendung, die Rückzahlung von Eigenkapital;
 - o) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von **€ 50.000,00 netto** überschreitet;
 - p) die Gewährung von Darlehen bzw. die Aufnahmen von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von **€ 50.000,00 netto** überschreiten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
 - q) der Abschluss aller, das gemeinsame Kommunalunternehmen verpflichtender, Verträge mit einem Wert von mehr als **€ 50.000,00 netto**. Bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistungen;

- r) Verfüγungen über Projektrechte an Dritte oder an Projektgesellschaften,
 - s) die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - t) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und deren Stellvertretern aus wichtigem Grund sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter;
 - u) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren;
 - v) die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV);
 - w) die Bildung eines beschließenden Invest-Ausschusses gemäß § 11,
 - x) die Bildung von Invest-Clustern gemäß § 10 Abs. (3) sowie die Entscheidung über die Höhe des jeweiligen Investitionsvolumens und
 - y) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Einlegung von Rechtsmitteln sowie der Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen.
- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen gegenüber dem Vorstand sowie gegenüber Dritten für den Fall, dass das gemeinsame Kommunalunternehmen noch keinen Vorstand hat oder dieser nicht handlungsfähig ist.

§ 9 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Sitzungsort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens **sieben Tage** vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf **drei Tage** verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens **einmal halbjährlich** einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände dies beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann jederzeit sachkundige Dritte zu den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Funktion zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrats, bzw. deren Stellvertreter, anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden in den Geschäftsräumen der Träger statt, soweit die Mitglieder des Verwaltungsrats nicht mehrheitlich etwas anderes beschließen. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst und sind nach folgendem Abs. (9) zu protokollieren. Jedoch können Beschlüsse des Verwaltungsrats, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht, auch telefonisch, in Textform, per Telefax, E-Mail, in Video- oder Telefonkonferenzen sowie in Kombination (z. B. Zuschaltung abwesender Mitglieder des Verwaltungsrats zu einer Sitzung des Verwaltungsrats oder durch nachträgliche Stimmabgabe) gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn
 - a) der Einberufende auf die Art der Beschlussfassung und auf die Frist zur Stimmabgabe in der Einladung hinweist und
 - b) alle Mitglieder des Verwaltungsrats an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (8) Andernfalls ist das Umlaufverfahren gescheitert. In diesem Fall ist unverzüglich eine Sitzung des Verwaltungsrats mit denselben Beschlussgegenständen einzuberufen.
- (9) Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 8 Abs. (3) lit. b) bis lit. e) und lit. k) bedürfen der **Zustimmung aller Träger**. Beschlüsse des Verwaltungsrats gemäß § 8 Abs. (3) lit. r) bedürfen einer **Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen im Verwaltungsrat**. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht gesetzlich oder in diesem Vertrag etwas anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (10) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierüber hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (11) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hält der Verwaltungsrat an seinem Beschluss fest, ist die Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

§ 10 Projekte

- (1) Sobald das gemeinsame Kommunalunternehmen die Planung zur Umsetzung einer Anlage zur Verfolgung des Unternehmensgegenstands gemäß 3 Abs. (1) aufgenommen hat und hierfür über mindestens eine gesicherte Rechtsposition verfügt (im Folgenden „**Projekt**“), hat das gemeinsame Kommunalunternehmen in der Buchhaltung eine gesonderte Kostenstelle einzurichten, auf der alle mit dem jeweiligen Projekt verbundenen internen und externen Aufwendungen zu erfassen sind. Eine gesicherte Rechtsposition liegt z.B. im Abschluss eines Flächensicherungsvertrags.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen seiner Berichterstattung den Verwaltungsrat über den Stand der Projekte zu informieren, soweit die Berichterstattung nicht in dem für die Projekte errichteten Invest-Ausschuss erfolgt.
- (3) Zur Bündelung und Abgrenzung einzelner Geschäftsmodelle werden diese in sog. „Invest-Cluster“ zusammengefasst. Der Verwaltungsrat setzt vorab die Art des Geschäftsmodells, den Investitionszeitraum und die Höhe des Investitionsvolumens des jeweiligen Invest-Clusters fest. Für jedes Invest-Cluster wird ein Invest-Ausschuss gebildet, der über sämtliche investitionsbezogenen Maßnahmen gemäß 11 Abs. (6) innerhalb des jeweiligen Clusters berät und entscheidet.
- (4) Spätestens nach vollständiger Entwicklung eines Projekts sollen sämtliche Projektrechte auf eine Projektgesellschaft zur Realisierung des Projekts in der Projektgesellschaft übertragen werden. Die Übertragung der Projektrechte hat zum gemeinen Wert zu erfolgen.

§ 11 Invest-Ausschuss

- (1) Spätestens mit Beschlussfassung des Verwaltungsrats über die Bildung eines Invest-Clusters sowie die Festlegung der Art des Geschäftsmodells, des Investitionszeitraums und der Höhe des eigenkapitalfinanzierten Investitionsvolumens des jeweiligen Invest-Clusters ist ein beschließender Invest-Ausschuss zu bilden, vgl. § 8 Abs. (3) lit. w).
- (2) Nach der Beschlussfassung nach Abs. (1) teilen die Träger mit, mit welchem Betrag sie sich an dem Invest-Cluster beteiligen wollen. Die Aufbringung des eigenkapitalfinanzierten Investitionsvolumens erfolgt dabei nach folgendem Schema:
 - a) Der Landkreis erbringt 25% des eigenkapitalfinanzierten Investitionsvolumens,
 - b) von den verbleibenden 75% des eigenkapitalfinanzierten Investitionsvolumens sind zunächst die übrigen Träger berechtigt, Eigenkapital entsprechend der Höhe ihrer Einlage in das Kapitalkonto I des gemeinsamen Kommunalunternehmens im Verhältnis zueinander zu erbringen,
 - c) von dem nach lit. b) verbleibenden Betrag sind die Träger, die von ihrem Recht gemäß lit. b) Gebrauch gemacht haben, berechtigt, zusätzliches Eigenkapital im Verhältnis der Höhe ihrer Einlagen nach lit b) zu erbringen,
 - d) über die Höhe des nach lit. c) weiter zu erbringenden Eigenkapitals einigen sich die nach lit. b) beteiligten Träger einvernehmlich.
 - e) Sofern die Träger gemäß lit. b) bis d) darüber hinausgehendes zusätzliches Eigenkapital zur Verfügung stellen können, reduziert sich der Eigenkapitalanteil des Landkreises nach lit. a) auf mindestens 10 % des eigenkapitalfinanzierten Investitionsvolumens. Der Anteil der übrigen Träger am eigenkapitalfinanzierten Investitionsvolumen beträgt in diesem Fall höchstens 90 %.
- (3) Jeder Träger, der eine Einzahlung auf das Invest-Einlagekonto leistet, entsendet ein Mitglied in den jeweiligen Invest-Ausschuss. Das Stimmrecht eines Trägers bestimmt sich nach seiner Beteiligung am Investeinlage-Konto. Jeder Euro gewährt eine Stimme.
- (4) Der Invest-Ausschuss tritt auf Einladung (Textform) des Vorstands des gemeinsamen Kommunalunternehmens zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Sitzungsort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Invest-Ausschusses spätestens **sieben Tage** vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen und wenn der Invest-Ausschuss am selben Tag wie der Verwaltungsrat zusammentritt kann die Frist auf **drei Tage** verkürzt werden. Die Sitzungen des Invest-Ausschusses werden vom Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens geleitet. Der Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens bereitet die Sitzungen des Invest-Ausschusses vor. § 9 Abs. (6) bis (8) sowie Abs. (10) gelten für den Invest-Ausschuss entsprechend.

- (5) Der Invest-Ausschuss trifft Entscheidungen durch Beschluss. Der Invest-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen Stimmen, wenn nicht Abweichendes geregelt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Invest-Ausschuss entscheidet, neben den sonstigen, durch den Verwaltungsrat dem Invest-Ausschuss übertragenen Rechtsgeschäften und Maßnahmen, insbesondere über die Stimmabgaben in der Gesellschafterversammlung der jeweiligen Projektgesellschaft. Dabei bedürfen Beschlüsse über die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung einer Projektgesellschaft betreffend die Auflösung der Projektgesellschaft grundsätzlich eines einstimmigen Beschlusses. Beschlüsse über die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung in Projektgesellschaften betreffend
- a) Entscheidung über die Umsetzung eines Projekts (Investitionsentscheidung)
 - b) Stimmabgabe in den Projektgesellschaften hinsichtlich des Invest-Clusters;
 - c) Verkauf von Projektrechten;
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses und gegebenenfalls die Verwendung des Ergebnisses der Projektgesellschaft;
 - e) die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Geschäftsführer der Projektgesellschaft;
 - f) der Wirtschaftsplan der Projektgesellschaft.

bedürfen grundsätzlich einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Selbiges gilt für die Beschlussfassung über die jeweilige Sparte des Wirtschaftsplans des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Die Investitionsentscheidung muss einen Eigenkapitalrendite von 5 % haben, andernfalls

- (7) Entscheidungen über § 11 Abs. (6) lit. a) sollen nur dann gefasst werden, wenn eine integrierte Wirtschaftlichkeitsberechnung vorliegt, aus der hervorgeht, dass eine Eigenkapitalrendite von mehr als 5 % erzielt wird.

§ 12 Finanzierung

Das gemeinsame Kommunalunternehmen soll stets mit hinreichendem Kapital ausgestattet sein, um die ihm zugewiesenen Aufgaben finanzieren zu können.

§ 13 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren, qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorstand bzw. durch jeweils Vertretungsberechtigte. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „*Regionalwerke Landkreis Cham gKU*“. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „*in Vertretung*“, Prokuristen mit dem Zusatz „*ppa*“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „*im Auftrag*“.

§ 14 Überführung in den hoheitlichen Bereich des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) Im Falle der Gewinnausschüttung werden die Gewinne aus den wirtschaftlichen Tätigkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens stets zunächst in den hoheitlichen Bereich des Kommunalunternehmens überführt und unterliegen dabei der Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag. Die Auszahlung der Gewinne an die Träger bleibt dann ertragsteuerfrei.
- (2) Die Gewinnanteile der Träger werden daher jeweils um die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag gemindert.

§ 15 Entnahmen

- (1) Entnahmen von den jeweiligen Verrechnungskonten sind nur zulässig, soweit
- a) auf dem jeweiligen Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht;
 - b) die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Träger im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zueinander bedienen zu können;
 - c) und dem gemeinsamen Kommunalunternehmen die zum Geschäftsbetrieb erforderliche Liquidität verbleibt.

Dies gilt nicht für die Guthaben, die sich aus den dort verbuchten Überschussbeträgen ergeben.

- (2) Entnahmen von den individuellen Investgewinn-Konten sind nur zulässig, soweit
 - a) auf dem individuellen Investgewinn-Konto durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht;
 - b) die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Träger im Verhältnis ihrer Beteiligung am Invest-Cluster zueinander bedienen zu können;
 - c) und dem gemeinsamen Kommunalunternehmen die zum Geschäftsbetrieb erforderliche Liquidität verbleibt.
- (3) Ab dem **1. Januar 2031** können die Guthaben auf den individuellen Verrechnungskonten, die sich aus den dort verbuchten Überschussbeträgen ergeben, entnommen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. (1) lit a) und lit. c) erfüllt sind. Die Höhe der Entnahmen nach diesem Abs. ist nur in Höhe von 1/5 des jeweiligen ursprünglichen Überschussbetrags zulässig.
- (4) Entnahmen vom Kapitalkonto II bedürfen eines **einstimmigen Beschlusses** des Verwaltungsrats.
- (5) Entnahmen vom jeweiligen Investeinlage-Konto bedürfen eines **einstimmigen Beschlusses** des jeweiligen Invest-Ausschusses.

§ 16 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Unternehmensgegenstands zu führen, Art. 95 GO, Art. 83 LKrO. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den gesetzlichen geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft, § 22 KUV, Art. 50 Abs. 1 i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 91 Abs. 1 GO / Art. 79 Abs. 1 LKrO. Soweit gesetzlich zulässig, wird auf eine Nachhaltigkeitsberichterstattung verzichtet.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von **sechs Monaten** nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung – soweit eine Abschlussprüfung gesetzlich vorgeschrieben oder auf freiwilliger Basis durchgeführt wurde dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung – soweit eine Abschlussprüfung gesetzlich vorgeschrieben oder auf freiwilliger Basis durchgeführt wurde – sind den Trägern zuzuleiten. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben.
- (4) Die Organe der Rechnungsprüfung der Träger haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach Art. 106 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 GO, Art. 92 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 LKrO auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck die betrieblichen Einrichtungen und Anlagen, die Bücher und Schriften des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzusehen.

§ 17 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsjahr

- (1) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgs- und Vermögensplan gemäß §§ 17, 18 KUV. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan entsprechend § 5 Abs. 1 bis Abs. 5 der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV- Doppik) beizufügen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 18 Ausscheiden eines Trägers, Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder ein Antrag eines Trägers auf Austritt ist die **ersten sieben Jahre** nach Inkrafttreten der Satzung ausgeschlossen. Danach kann jeder Träger mit einer Frist von **einem Jahr** zum Ende eines Kalenderjahres aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten. Der Austritt bedarf eines Antrags des jeweiligen Trägers.
- (2) Scheidet ein Träger durch Austritt oder außerordentliche Kündigung aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, so hat eine Auseinandersetzung mit ihm zu erfolgen.
- (3) Im Rahmen der Auseinandersetzung erhält der Ausscheidende einen Abfindungsanspruch. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Trägers besteht aus der Summe
 - a) des anteilig i. H. v. **70 %** des Unternehmenswerts bezogen auf den Anteil (Kapitalkonto I) der ausscheidenden Partei am gemeinsamen Kommunalunternehmen; bei der Berechnung des Unternehmenswert bleiben die Geschäftsmodelle der Investment-Cluster außer Betracht.
 - b) des anteilig i. H. v. **70 %** des Unternehmenswerts der Invest-Cluster bezogen auf die jeweilige Einlage auf das jeweilige Investeinlage-Konto der ausscheidenden Partei; bei der Berechnung des Unternehmenswerts bleibt der Unternehmenswert nach lit. a) außer Betracht.
- (4) Die Ermittlung der Unternehmenswerte nach Abs. (3) erfolgt einvernehmlich durch die Träger. Kommt eine einvernehmliche Festlegung der Unternehmenswerte nicht zustande, werden die Unternehmenswerte durch einen einvernehmlich von den Parteien zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer als Gutachter auf Kosten der ausscheidenden Partei bestimmt.

Die Bewertung durch den Wirtschaftsprüfer hat entsprechend der „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1)“ in der jeweils gültigen Fassung bzw. eines entsprechenden Nachfolgestandards zu erfolgen. Maßgebend für die Unternehmenswerte sind die danach festgestellten, objektivierten Unternehmenswerte, wie sie sich nach 2.3. „Neutraler Gutachter“ des vorbezeichneten Standards ergeben. Der Wirtschaftsprüfer ist danach zu beauftragten, in der Funktion als neutraler Gutachter tätig zu werden, der mit nachvollziehbarer Methodik zwei von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien unabhängige Werte - die objektivierten Unternehmenswerte - ermittelt.

- (5) Kommt innerhalb von **zwei Monaten** keine Einigung auf einen Wirtschaftsprüfer zustande, so wird dieser durch den für den Sitz des gemeinsamen Kommunalunternehmens zuständigen Präsidenten der Industrie- und Handelskammer bestimmt.
- (6) Die zwischen der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und dem Ausscheiden eines Trägers durch das gemeinsame Kommunalunternehmen angeschafften Vermögenswerte und eingegangenen Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers noch bestehen, bleiben im gemeinsamen Kommunalunternehmen, sofern die betreffende Aufgabe beim gemeinsamen Kommunalunternehmen verbleibt.
- (7) Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen steht ein geldwerter Ausgleich zu, wenn angeschaffte Vermögenswerte über Einlagen der Träger finanziert wurden, der ausscheidende Träger den einlagefinanzierten Vermögensgegenstand übernimmt und dies nicht im Rahmen der Unternehmensbewertung nach Abs. (4) berücksichtigt wurde. Verbleibt der einlagefinanzierte Vermögensgegenstand im gemeinsamen Kommunalunternehmen, steht der geldwerte Ausgleich dem ausscheidenden Träger zu. Der geldwerte Ausgleich entspricht im Falle des Satzes 1 dem Wert des übernommenen Vermögensgegenstands, im Falle des Satzes 2 dem vom ausscheidenden Träger übernommenen, prozentualen Anteil am Wert des Vermögensgegenstands, der für die Aufbringung der Einlage zur Finanzierung des Vermögensgegenstands maßgeblich war. Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt nach den handelsbilanziellen Restbuchwerten zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

§ 19 Ausschluss eines Trägers

- (1) Ein Träger kann von den übrigen Trägern durch **einstimmigen Beschluss** des Verwaltungsrats aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ausgeschlossen werden, wenn bei dem Träger ein wichtiger Grund i. S. d. §§ 140, 133 HGB vorliegt.
- (2) Der Beschluss über den Ausschluss muss innerhalb von **sechs Monaten** nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Träger von dem Ausschlussgrund Kenntnis erlangt haben. Dem betroffenen Träger steht bei dem Beschluss über den Ausschluss kein Stimmrecht zu. Der Beschluss über den Ausschluss wird, unabhängig von einer Abfindungszahlung, mit der Mitteilung an den betroffenen Träger durch den Verwaltungsratsvorsitzenden wirksam. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (3) Im Falle des Ausschlusses eines Trägers wird das gemeinsame Kommunalunternehmen nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Trägern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Der betroffene Träger scheidet aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus und erhält eine Abfindung nach § 18 Abs. (3) bis Abs.(7).
- (4) Stichtag für die Berechnung der Abfindung ist der Tag der Beschlussfassung.

§ 20 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgen in dem Amtsblatt des Landkreises Cham sowie der Regierung der Oberpfalz.

§ 21 Inkrafttreten

Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht mit Eintragung des Formwechsels im Handelsregister (Art. 49 Abs. 5 Satz 3 KommZG). Die Unternehmenssatzung wird gemäß § 20 bekannt gemacht. Änderungen der Unternehmenssatzung werden einen Tag nach Bekanntmachung gemäß § 20 wirksam.

Anordnung zur elektronischen Bußgeldaktenführung

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Digitalverordnung (BayDiV) werden abweichend von § 110a Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) Bußgeldakten der nachfolgenden Verwaltungsbehörde in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle ab dem genannten Zeitpunkt bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt:

- Verfahren der Stadt Furth im Wald ab 1. Januar 2026

Regensburg, 8. Januar 2026
Regierung der Oberpfalz

Monika v. Jaduczynski

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

**Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg:
Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung –
Neuaufstellung Teil B X 4 „Windenergie“
Bekanntmachung vom 23. Dezember 2025
Az: ROP-SG24-8322.2-16-1**

In seiner Sitzung am 18. September 2025 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Regensburg die achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg beschlossen. Gegenstand der achten Verordnung ist die Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung - Neuaufstellung Teil B X 4 „Windenergie“.

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG vom 25. Juni 2012; GVBI S. 254, BayRS 230-1-F, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2024 (GVBI S. 257)) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLplG sowie gemäß § 5 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieländergsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189) und § 3 Absatz 2 WindBG in Verbindung mit Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), 6.2.2. Windenergie (Z = Ziel), Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBI S. 550, BayRS 230-1-5-W), die zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBI S. 213) hat die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 3. Dezember 2025 die normativen Vorgaben der achten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg für verbindlich erklärt.

Diese Änderung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in den Regierungsamtsschriften der Oberpfalz und von Niederbayern in Kraft.

Die Änderung des Regionalplans der Region Regensburg liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Landesplanungsbehörde (Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg, Gebäude D/Ägidienplatz 1, Raum D 223) jeweils von Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 11.45 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 11.45 Uhr zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung auch in das Internet eingestellt unter <http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de> (► Service: „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ ► Regionalplanung ► Region Regensburg (11) ► Regionalplan – Aktuelle Fortschreibungen und Beteiligungsverfahren).

Für die in Niederbayern liegenden Regionsteile erfolgen diese Schritte analog bei der Regierung von Niederbayern (Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern; Auslegung zur Einsichtnahme bei der Regierung von Niederbayern (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Gartengebäude, Raum E 11 G) sowie Einstellung ins Internet unter www.regierung.niederbayern.de).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach nach Art. 23 Abs. 5 BayLplG

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg (Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Im Zuge der Verbindlicherklärung der achten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg - Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung - Neuaufstellung Teil B X 4 „Windenergie“ (verbindlich erklärt mit Bescheid vom 3. Dezember 2025) wird gem. § 5 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieländergsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189) und § 3 Absatz 2 WindBG in Verbindung mit Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), 6.2.2. Windenergie (Z = Ziel), Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBI. S. 550, BayRS 230-1-5-W), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBI. S. 213) geändert worden ist, festgestellt und bekannt gemacht, dass das Teilflächenziel nach § 3 Abs. 2 Satz 2 WindBG i. V. m. LEP Ziel 6.2.2 (Anlage 1 Spalte 1 WindBG mit Stichtag 31. Dezember 2027; 1,1 Anteil der Regionsfläche in Prozent) erreicht wurde.

Der Regionalplan der Region Regensburg weist mit Inkrafttreten der achten Verordnung Vorranggebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiete Windkraft) im Umfang von 8.581,9 ha aus (siehe nachfolgende Auflistung der VRG). Die ausgewiesenen Vorranggebiete umfassen zusammen 1,654 % der Regionsfläche (521.631,46 ha), sodass das Teilflächenziel nach § 3 WindBG i. V. m. LEP Ziel 6.2.2 erreicht ist. Durch das vom Planungsverband beschlossene sog. Rotor-Out-Prinzip ist es zulässig, dass sich der Mastfuß noch innerhalb des Vorranggebietes befindet, der Rotor jedoch darüber hinaus ragt.

Gebiets-bezeichnung	Als Windenergiegebiet anrechenbare Fläche nach § 2 Nummer 1 WindBG	Gebiets-bezeichnung	Als Windenergiegebiet anrechenbare Fläche nach § 2 Nummer 1 WindBG
VRG CHA 1	178,10 ha	VRG CHA 58	111,85 ha
VRG CHA 2	5,77 ha	VRG KEH 11	24,64 ha
VRG CHA 3	13,50 ha	VRG KEH 12	139,79 ha
VRG CHA 4	21,87 ha	VRG KEH 13	221,68 ha
VRG CHA 5	8,17 ha	VRG KEH 34	319,35 ha
VRG CHA 6/1	128,23 ha	VRG KEH 36	21,93 ha
VRG CHA 6/2	56,59 ha	VRG KEH 41	301,70 ha
VRG CHA 6/3	2,95 ha	VRG KEH 42	55,33 ha
VRG CHA 7	8,02 ha	VRG KEH 47	155,27 ha
VRG CHA 9	7,84 ha	VRG NM 3/1	38,35 ha
VRG CHA 10	21,54 ha	VRG NM 3/2	8,47 ha
VRG CHA 11	4,48 ha	VRG NM 4	35,32 ha
VRG CHA 12	30,56 ha	VRG NM 5	20,36 ha
VRG CHA 14	69,65 ha	VRG NM 6	30,95 ha
VRG CHA 15	12,28 ha	VRG NM 7	10,37 ha
VRG CHA 16	23,50 ha	VRG NM 11	3,00 ha
VRG CHA 17	16,77 ha	VRG NM 12	5,49 ha
VRG CHA 18	48,59 ha	VRG NM 15	25,20 ha
VRG CHA 19	25,82 ha	VRG NM 16	96,79 ha
VRG CHA 20	18,16 ha	VRG NM 17	48,13 ha
VRG CHA 22	41,78 ha	VRG NM 24	55,57 ha
VRG CHA 23	54,49 ha	VRG NM 25	15,01 ha
VRG CHA 24	36,65 ha	VRG NM 26	51,28 ha
VRG CHA 25	5,32 ha	VRG NM 31	456,15 ha
VRG CHA 29	47,15 ha	VRG NM 32	37,40 ha
VRG CHA 32	1,08 ha	VRG NM 33	59,12 ha
VRG CHA 33	461,15 ha	VRG NM 34	7,48 ha
VRG CHA 34	40,46 ha	VRG NM 35	39,03 ha
VRG CHA 35/1	67,04 ha	VRG NM 36	125,16 ha
VRG CHA 36	134,16 ha	VRG NM 37	223,69 ha
VRG CHA 37	39,64 ha	VRG NM 44	8,05 ha
VRG CHA 38	50,24 ha	VRG NM 45	24,29 ha
VRG CHA 39	229,25 ha	VRG NM 47	86,72 ha
VRG CHA 40	0,58 ha	VRG NM 48	16,74 ha
VRG CHA 42	8,47 ha	VRG NM 50	25,35 ha
VRG CHA 43	5,39 ha	VRG R 1	16,41 ha
VRG CHA 44	67,91 ha	VRG R 2	8,37 ha
VRG CHA 45	54,85 ha	VRG R 4	2,36 ha
VRG CHA 46	119,13 ha	VRG R 6	37,48 ha
VRG CHA 47	145,12 ha	VRG R 9	107,51 ha
VRG CHA 49	56,96 ha	VRG R 10	360,23 ha
VRG CHA 50	2,13 ha	VRG R 11	6,12 ha
VRG CHA 51	83,48 ha	VRG R 12	86,25 ha
VRG CHA 56/1	312,24 ha	VRG R 13	103,14 ha
VRG CHA 56/2	58,69 ha	VRG R 14	27,47 ha
VRG CHA 57	7,24 ha	VRG R 18	211,02 ha

Gebietsbezeichnung	Als Windenergiegebiet anrechenbare Fläche nach § 2 Nummer 1 WindBG
VRG R 19	76,08 ha
VRG R 20	99,47 ha
VRG R 23	7,38 ha
VRG R 25	241,24 ha
VRG R 26	183,02 ha
VRG R 27	38,53 ha
VRG R 28/1	17,44 ha
VRG R 28/2	10,35 ha
VRG R 29	34,00 ha
VRG R 30	168,00 ha
VRG R 32	7,69 ha
VRG R 33	17,94 ha
VRG R 34	83,16 ha
VRG R 37	118,68 ha
VRG R 41	204,23 ha
VRG R 43	89,33 ha
VRG R 45	129,32 ha
VRG R 46	83,70 ha
VRG R 48	136,18 ha
VRG R 49	50,27 ha
VRG R 50	57,71 ha
VRG R 52	23,84 ha

Vorranggebiete
Gesamtfläche 8.581,90 ha

Ergänzender Hinweis:

Der in der Anlage (zu § 3 Absatz 1) Spalte 2 WindBG für Bayern vorgegebene Flächenbeitragswert von 1,8 % wäre mit der Teillortschreibung grundsätzlich ebenso bereits erfüllt. Laut Beschluss des Planungsverbandes werden folgende Windenergiegebiete (WeG) i.S.d. § 2 Nr. 1 WindBG ausgewiesen bzw. Flächen angerechnet:

8.581,9 ha an Vorranggebieten (1,654 %), 959,76 ha an bauleitplanerisch über Flächennutzungspläne (FINPI) oder Bebauungspläne (BPI) gesicherte Flächen (0,184 %), 15,53 ha an Flächen im Umfeld bestehender Windenergieanlagen (WEA) gem. § 4 Abs. 1 S. 3 WindBG (0,003 %). Bei einer Gesamtfläche der Region von 521.631,46 ha ergibt sich ein Gesamtwert von 1,83 %. Stichtag der Flächenberechnung ist der 1. September 2025.

Die gem. § 4 WindBG benannten Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit der Flächen (volle Anrechenbarkeit aufgrund volumänglicher Rotor-Out-Regelung; keine Höhenbeschränkung; Planung rechtskräftig; Rechtskraft vor dem 1. Februar 2023 erlangt; keine Doppelerfassung von auf unterschiedlichen Planungsebenen ausgewiesenen Flächen) sind erfüllt.

Allerdings hat diesbezüglich die Bayerische Staatsregierung die in Bayern von den einzelnen Regionen tatsächlich zu erbringenden Flächenbeitragswerte noch nicht (mit Zustimmung des Landtags) im LEP festgeschrieben. Deshalb ist aktuell keine Feststellung des Erreichens des Spalte-2-Werts nach Anlage (§ 3 Absatz 1) WindBG möglich. Die Feststellung ist ggf. nach erfolgter Festsetzung der regionalisierten Vorgaben für den bis zum 31. Dezember 2032 zu erbringenden Flächenbeitragswert ergänzend durchzuführen.

Regensburg, 23. Dezember 2025
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Geschäftsordnung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 GO und Art. 40 Abs. 1 LKrO durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 2. Dezember 2025 die folgende

Geschäftsordnung (GeschO)

§ 1 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 KommZG und § 4 der Verbandssatzung wahr.
- (2) Die Verbandsversammlung ist darüber hinaus zuständig für die Beschlussfassung über
 - a) die Bestellung des Geschäftsleiters und seiner Stellvertretung,
 - b) die Bestellung des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst (ÄLRD).

§ 2 Verbandsvorsitzende und Stellvertreter

- (1) Die Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls die Vorsitzende deren Beschlüsse als rechtswidrig bezeichnet und den Vollzug aussetzt, hat sie die Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (2) Die Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (3) Die Stellvertretung der Verbandsvorsitzenden hat diese für den Fall ihrer Verhinderung umfassend zu vertreten. Außerhalb der Verbandsversammlung wird die Person der Verbandsvorsitzenden durch den Geschäftsleiter im Rahmen der ihm gesetzlich oder durch Übertragung zustehenden Befugnisse vertreten, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit handelt, die der Verbandsvorsitzenden oder ihrer Stellvertretung zur persönlichen Erledigung vorbehalten ist.
- (4) Die Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihr besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

§ 3 Kassen und Rechnungswesen

- (1) Der Geschäftsleiter ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.
- (2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
 - a) Die Verbandsvorsitzende ist berechtigt, Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.
 - b) Der Geschäftsleiter ist berechtigt, bis zur Höhe von 25.000 Euro Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Beschäftigten der Geschäftsstelle sind feststellungsbefugt. Der Geschäftsleiter und dessen Stellvertretung sind feststellungs- und anordnungsbefugt.

§ 4 Übertragung von Befugnissen

- (1) Der Verbandsvorsitzenden stehen für ihre Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbandes zur Seite.
- (2) Die Verbandsvorsitzende kann ihre Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Geschäftsleiter oder anderen Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der Geschäftsleiter von der Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten der Verbandsvorsitzenden mit deren Zustimmung übertragen.

§ 5 Geschäftsstelle, Geschäftsleiter

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen der Verbandsvorsitzenden und wird durch einen Geschäftsleiter verantwortlich geführt.
- (2) Der Geschäftsleiter ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Er unterstützt die Verbandsvorsitzende in allen ihren Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeit der Verbandsvorsitzenden besorgt er insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und stellt die Erledigung der Beschlüsse sicher.
- (3) Der Geschäftsleiter nimmt sowohl an den öffentlichen, wie auch an den nichtöffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.
- (4) Der Geschäftsleiter bereitet schriftliche Verträge aller Art vor und besorgt die verwaltungsmäßige Abwicklung. Das gleiche gilt für die Regulierung von Schadensfällen.
- (5) Der Geschäftsleiter wird insbesondere zur eigenverantwortlichen Regelung folgender laufenden Angelegenheiten ermächtigt:
 - a) der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungsverträge; Baukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 25.000 Euro einmaliger oder 12.500 Euro laufender jährlicher Belastung,
 - b) die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtlicher Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 25.000 Euro einmaliger oder 12.500 Euro laufender jährlicher Belastung,
 - c) der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 12.500 Euro,
 - d) die Abgabe von Prozesserklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 25.000 Euro nicht übersteigt,
 - e) Mehreinnahmen, Mittel der Deckungsreserve oder Mittel die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, bis zur Höhe von 25.000 Euro in Anspruch nehmen,
 - f) die unbeschränkte Anordnungsbefugnis für die Kasse,
 - g) die Entscheidung über Anträge auf Zulassung eines anderen Aufenthaltsortes für den Notarzt gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 AVBayRDG,
 - h) die Bestellung von Leitenden Notärzten und Organisatorischen Leitern, sowie der Alarmierungsplanung für den Rettungsdienst,
 - i) die Anordnung und Beauftragung von kurzfristigen Vorhalteerhöhungen im Rettungsdienst
 - j) die Änderung der Betriebszeiten der Rettungsmittel im Rettungsdienst im Rahmen der vertraglich vereinbarten Vorhaltung,
 - k) die Zusammenarbeit mit dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst,
 - l) die Durchführung von Auswahlverfahren im Rettungsdienst, soweit diese von der Verbandsversammlung beschlossen wurden,
 - m) die Zustimmung zur Alarmierung von Einheiten der Organisierten Ersten Hilfe durch die Integrierte Leitstelle,
 - n) die Genehmigung von Urlaubsanträgen, Anträgen auf Sonderurlaub, Dienstbefreiung und Elternzeit sowie Nebentätigkeiten für alle Mitarbeiter des Zweckverbandes,
 - o) die Genehmigung von Dienst- und Fortbildungsreisen für alle Mitarbeiter des Zweckverbandes,
 - p) die Unterschriftenbefugnis in allen Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung für den Zweckverband haben.

Soweit die Verbandsversammlung dem Geschäftsleiter Aufgaben übertragen hat, ist er zur Vertretung des Zweckverbands nach außen berechtigt.

§ 6 Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen.
- (2) Die Behandlung von konkret beschriebenen Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Mitglied der Verbandsversammlung schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss 10 Tage vor der Sitzung bei der Verbandsvorsitzenden vorliegen. Die Verbandsvorsitzende gibt in der Verbandsversammlung die eingegangenen Anträge bekannt.
- (3) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.
- (4) Die ortsübliche Bekanntmachung für öffentliche Sitzungen gem. Art. 32 Abs. 4 KommZG i. V. m. Art. 52 Abs. 1 GO erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Regensburg.

§ 7 Sitzungsverlauf

- (1) Die Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Verbandsrätinnen und Verbandsräte auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Verbandsversammlung gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.
- (3) Die Vorsitzende kann nach ihrem Ermessen Bedienstete des Zweckverbandes und sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen der Verbandsversammlung beziehen, die gehört werden können.
- (4) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (5) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG/Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss es den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses. Verbandsrätinnen und Verbandsräte müssen der Vorsitzenden vor Beginn der Beratung eines Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitteilen, wenn ein Anlass besteht, dass sie wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen sein können.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Nach dem Schluss der Beratung und Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ schließt die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Änderungsanträge,
 - c) weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der später gestellte Antrag nicht unter die Buchst. a) bis c) fällt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat die Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

§ 9 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit die Vorsitzende verantwortlich ist. Sie bestimmt die Schriftführerin oder den Schriftführer.

- (2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die Namen der anwesenden Verbandräinnen und Verbandsräte und der sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei die Nichtbeteiligung von Mitgliedern der Verbandsversammlung wegen persönlicher Beteiligung und gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind. Verbandräinnen und Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (3) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es der Schriftführerin oder dem Schriftführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Genehmigung durch die Verbandsversammlung sind die Tonaufnahmen zu löschen.

Regensburg, 2. Dezember 2025
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg

Tanja Schweiger
Verbandsvorsitzende und Landrätin

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2026

Aufgrund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 2006 (RABI OPf. S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2014 (RABI OPf. S. 62 ff.), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBI S. 385), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBI S. 573) erlässt der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigegebene Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	92.678.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	111.772.000 €
und einem Saldo von	-19.093.500 €

im Vermögensplan mit	
Einnahmen und Ausgaben von	111.011.000 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 52.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden in Höhe von 277.000.000 € festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Erfolgsplan wird auf

0 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Schwandorf, 23. Dezember 2025
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender